

Anti-Manipulations-Ordnung der DEUTSCHEN EISHOCKEY LIGA 2 ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH

[nachfolgend *Ligagesellschaft* genannt]

ERSTER ABSCHNITT

Ziel, Anwendungsbereich, Ver- und Gebote, Beweisregeln

Artikel 1: Ziel, Anwendungsbereich

1.1 Ziel

Ziel dieser Ordnung ist der Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs von Spielen der Ligagesellschaft durch die nachfolgenden Vorschriften, insbesondere durch die Ver- und Gebote nach Artikel 2.

1.2 Anwendungsbereich

Folgende natürliche und juristische Personen im Anwendungsbereich der Ligagesellschaft sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

- (a) Lizenzspieler [im Folgenden: Spieler],
- (b) Lizenzschiedsrichter [im Folgenden: Schiedsrichter],
- (c) Lizenztrainer [im Folgenden: Trainer], Sportbetreuer, medizinisches Personal und Hilfspersonal,
- (d) Lizenzspielervermittler,
- (e) Funktionsträger der Lizenz-Clubs,
- (f) Personen, die im Auftrag eines Lizenz-Clubs oder der Ligagesellschaft bei einem Spiel eine Funktion ausüben,
- (g) Mannschaften und Lizenz-Clubs.

Bestehende Vorschriften zum Schutze der Integrität des sportlichen Wettbewerbs aus anderen Gründen als denjenigen der Ver- und Gebote nach Artikel 2 bleiben von den Bestimmungen dieser Ordnung unberührt. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften der Anti-DopingOrdnung sowie der Disziplinarordnung der Ligagesellschaft.

Artikel 2: Ver- und Gebote

2.1 Abschließen von Wetten

Personen im Anwendungsbereich dieser Ordnung ist es untersagt,

- (a) Wetten auf Spiele im Spielbetrieb der Ligagesellschaft und/oder auf Spiele, an denen sie beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen,
- (b) zu einem solchen Wettabschluss anzustiften oder dabei zu unterstützen.

2.2 Herausgabe nicht allgemein zugänglicher Informationen oder von Sonderwissen

Personen im Anwendungsbereich dieser Ordnung ist es untersagt,

- (a) nicht allgemein zugängliche Informationen oder Sonderwissen, die/das für Wetten auf Spiele im Spielbetrieb der Ligagesellschaft und/oder auf Spiele, an denen sie beteiligt sind, relevant sind/ist, herauszugeben oder
- (b) zu einer solchen Herausgabe anzustiften oder dabei zu unterstützen.

2.3 Sportmanipulation

- 2.3.1 Personen im Anwendungsbereich dieser Ordnung ist es untersagt,
- (a) auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels im Spielbetrieb der Ligagesellschaft und/oder eines Spiels, an dem sie beteiligt sind, durch falsche Entscheidungen oder andere missbräuchliche Einflussnahme zum eigenen oder fremden Vorteil einzuwirken,
- (b) zu einer solchen Einflussnahme anzustiften, diese zu unterstützen oder zu versuchen.
- 2.3.2 Als Vorteil im Sinne von 2.3.1 gilt jede außersportliche Begünstigung, die über eine ausschließlich spielbezogene Besserstellung hinausgeht. Ausschließlich spielbezogene Besserstellungen können nach der Disziplinarordnung der Ligagesellschaft sanktioniert werden.

2.4 Mitteilungspflichten

Personen im Anwendungsbereich dieser Ordnung sind verpflichtet, der Ligagesellschaft unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen,

- (a) wenn eine Person sie anstiftet, eine Wette auf Spiele im Spielbetrieb der Ligagesellschaft und/oder auf Spiele, an denen sie beteiligt sind, abzuschließen, nicht allgemein zugängliche Informationen oder Sonderwissen herauszugeben oder ein Spiel zu manipulieren,
- (b) wenn sie wissen, dass eine Person einen oder mehrere Verstöße im Sinne dieser Ordnung begangen hat.

Art und Umfang der Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 2 richten sich nach Artikel 4.

Artikel 3: Beweisregeln

3.1 Beweislast

(a) Die Beweislast für das Vorliegen von Tatsachen und Umständen, die den Verstoß begründen, liegt bei der Ligagesellschaft.

(b) Die Beweislast für die Widerlegung von Vermutungen sowie Tatsachen und Umständen, die den Umfang der Sanktion zugunsten der Person, der ein Verstoß vorgeworfen wird, beeinflussen

können, trägt diese Person.

3.2 Beweismaß

(a) Die Ligagesellschaft muss gegenüber dem für die Sanktionierung zuständigen AntiManipulations-

Richter der Ligagesellschaft überzeugend darlegen, dass ein Verstoß gegen dieses Regelwerk

vorliegt.

(b) Die Anforderung an das Beweismaß ist dabei in jedem Fall höher als die gleich hohe

Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Maßgeblich für die Festlegung ist die Schwere des Vorwurfs.

(c) Dasselbe Beweismaß gilt für die Widerlegung von Vermutungen sowie Tatsachen und Umständen,

die den Umfang der Sanktion günstig beeinflussen können, durch die Person, der ein Verstoß

vorgeworfen wird.

3.3 Beweismittel

(a) Für die Beweisaufnahme gelten die Vorschriften dieser Ordnung.

(b) Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit Verstößen gegen diese Ordnung können durch

jegliches, rechtsstaatlich zulässige Mittel nachgewiesen werden. Zu diesen Mitteln zählen

insbesondere Geständnisse, Zeugenaussagen, Berichte von Schiedsrichtern, Fernseh- und

Videoaufnahmen, Gutachten, analytische Daten oder sonstige Informationen. Der für die

Sanktionierung zuständige Anti-ManipulationsRichter der Ligagesellschaft ist in deren Würdigung

frei.

ZWEITER ABSCHNITT

Sanktionen, Organisation und Verfahren, Verjährung und Einspruchsfrist

Artikel 4: Sanktionen

Verstöße gegen die Ver- und Gebote des Artikel 2 werden mit den nachfolgenden Sanktionen belegt.

4.1 Sanktionen gegen Einzelpersonen

- (a) Gegen Einzelpersonen können Geld- und Sperrstrafen [Spielsperren, Funktionssperren] alternativ oder kumulativ verhängt werden.
- (b) Der Umfang der Sanktion richtet sich nach der jeweiligen Schwere des individuellen Vorwurfs und dem Grad individuellen Verschuldens. Hierbei gilt folgender Strafrahmen:
 - (aa) Für Spieler bis zu 25.000.- Euro Geldstrafe und/oder bis zu vier Jahren Spielsperre, im Wiederholungsfall bis zur lebenslangen Spielsperre.
 - (bb) Für Schiedsrichter, Trainer, Sportbetreuer, medizinisches Personal und Hilfspersonal sowie für Funktionsträger der Lizenz-Clubs und Personen, die im Auftrag eines Lizenz-Clubs oder der Ligagesellschaft bei einem Spiel eine Funktion ausüben, bis zu 25.000.- Euro Geldstrafe und/oder bis zu vier Jahren Funktionssperre.

Der Anti-Manipulations-Richter ist an den Strafrahmen nicht gebunden und entscheidet aufgrund der Umstände des Einzelfalls.

- (c) Hat die Einzelperson freiwillig und wesentlich dazu beigetragen, dass Verstöße gegen diese Ordnung oder Straftaten aufgedeckt oder verhindert werden, kann von einer Sanktion abgesehen oder diese gemildert werden.
- (d) Etwaige Schadensersatzsprüche bleiben durch die Verhängung von Sanktionen unberührt; insbesondere können Geldstrafen nicht auf Schadensersatzansprüche angerechnet werden.

4.2 Sanktionen gegen Mannschaften und Lizenz-Clubs

- (a) Bei dem Verstoß einer Einzelperson einer Mannschaft oder eines Lizenz-Clubs im Anwendungsbereich dieser Ordnung kann die Ligagesellschaft auch Sanktionen gegen die Mannschaft und/oder den Lizenz-Club verhängen. Die Sanktion gegen die Einzelperson bleibt davon unberührt.
- (b) Gegen Mannschaften und/oder Lizenz-Clubs können Geldstrafen sowie andere Sanktionen [z.B.: Punktabzug, Disqualifikation, Lizenzentzug] alternativ oder kumulativ verhängt werden.
- (c) Der Umfang der Sanktion gegen die Mannschaft und/oder den Lizenz-Club richtet sich nach dem Ausmaß der mit dem Fehlverhalten der Einzelperson verbundenen Gefahren für den Spielbetrieb der Ligagesellschaft. Hierbei gilt folgender Strafrahmen:
 - (aa) Bei Geldstrafen bis zu 50.000.- Euro.
 - (bb) Bei Punktabzügen bis zu sechs Punkten oder eine Spielwertung entsprechend den Regelungen der Spielordnung gegen die/den verfehlende/n Mannschaft bzw. Lizenz-Club. Der Anti-Manipulations-Richter ist an den Strafrahmen nicht gebunden und entscheidet aufgrund der Umstände des Einzelfalls.
- (d) Hat die Einzelperson freiwillig und wesentlich dazu beigetragen, dass Verstöße gegen diese Ordnung oder Straftaten aufgedeckt oder verhindert werden, kann von einer Sanktion auch gegen die Mannschaft und/oder den Lizenz-Club abgesehen oder diese gemildert werden.

(e) Etwaige Schadensersatzsprüche bleiben durch die Verhängung von Sanktionen unberührt; insbesondere können Geldstrafen nicht auf Schadensersatzansprüche angerechnet werden.

Artikel 5: Organisation und Verfahren

5.1 Organisation

- (a) Zuständig für die Sanktionierung von Verstößen gegen diese Ordnung ist der AntiManipulations-Richter. Er wird für jeden Einzelfall auf Antrag der Ligagesellschaft durch den DIS-Ernennungsausschuss für die Sportgerichtsbarkeit ernannt. Er ist kein Schiedsrichter im Sinne der Zivilprozessordnung, sondern ein Organ der Ligagesellschaft.
- (b) Der Anti-Manipulations-Richter erhält von der Ligagesellschaft eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Ligagesellschaft stellt den Anti-Manipulations-Richter von allen Haftungsansprüchen frei, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

5.2 Verfahren

- (a) Ein Verfahren zur Sanktionierung von Verstößen gegen diese Ordnung wird auf Antrag der Ligagesellschaft oder von ihr beauftragter Vertreter bei dem Anti-Manipulations-Richter eingeleitet. Der Anti-Manipulations-Richter leitet ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs das Verfahren.
- (b) Das Verfahren ist zügig, in deutscher Sprache und fair durchzuführen. Die Verfahrensbeteiligten haben insbesondere das Recht:
 - (aa) sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen und einen Dolmetscher beizuziehen,
 - (bb) über den behaupteten Verstoß gegen diese Ordnung angemessen und rechtzeitig informiert zu werden,
 - (cc) zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen diese Ordnung und den sich daraus ergebenden Konsequenzen Stellung zu nehmen,
 - (dd) Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen, wobei auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden können,
 - (ee) auf eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte Sanktion erläutert.
- (c) Der Anti-Manipulations-Richter entscheidet unabhängig. Er kann eine mündliche Anhörung durchführen oder von dieser absehen und eine Entscheidung im Wege des schriftlichen Verfahrens insbesondere dann treffen, wenn der Verstoß gegen diese Ordnung ihm gegenüber schriftlich eingeräumt wird. Wird eine Anhörung durchgeführt, hat der AntiManipulations-Richter zu dem Anhörungstermin mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu laden.
- (d) Ein Absehen von der mündlichen Anhörung ist ferner im Falle der Säumnis möglich. Säumnis liegt vor, wenn derjenige, dem ein Verstoß gegen diese Ordnung vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen wurde sowie trotz

ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Anhörung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der vom Anti-Manipulations-Richter bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Anti-ManipulationsRichters genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Sieht der Anti-ManipulationsRichter im Falle der Säumnis von einer mündlichen Anhörung ab, ergeht seine Entscheidung auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Anhörung vorliegenden Tatsachen.

- (e) Die Entscheidung des Anti-Manipulations-Richters ergeht als Beschluss. Dieser soll innerhalb von 14 Tagen nach der letzten mündlichen Anhörung bzw. im Fall eines schriftlichen Verfahrens nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme getroffen werden. Die begründete Entscheidung ist den sanktionierten Personen per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- (f) Gegen Entscheidungen des Anti-Manipulations-Richters ist Rechtsmittel zum Deutschen Sportschiedsgericht statthaft. Dieses ist innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Anti-Manipulations-Richters einzulegen. Rechtsmittelbefugt sind sämtliche Personen, denen gegenüber Sanktionen verhängt wurden sowie die Ligagesellschaft, sofern von ihrem beim Anti-Manipulations-Richter eingereichten Antrag abgewichen wurde. Die Entscheidungen des Anti-Manipulations-Richters bleiben während des Rechtsmittelverfahrens in Kraft, es sei denn, das Deutsche Sportschiedsgericht bestimmt anderes.
- (g) Das Rechtsmittelverfahren wird nach der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung (www.dissportschiedsgericht.de) durchgeführt. Die Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.

Artikel 6: Verjährung

Gegen eine Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund dieser Ordnung eingeleitet werden, wenn die Ligagesellschaft die betreffende Person über die Durchführung eines Verfahrens aufgrund dieser Ordnung innerhalb von drei Jahren nach dem möglichen Verstoß informierte oder eine Mitteilung ernsthaft versuchte.

DRITTER ABSCHNITT

Prävention, Kooperation, Vertraulichkeit, Informationen, Datenschutz

Artikel 7: Prävention

7.1 Ziel der Prävention

Ziel der Prävention ist die Vermeidung von Manipulationsverstößen. Zu diesem Zweck ergreift die Ligagesellschaft geeignete und erforderliche Maßnahmen wie insbesondere den Erlass von Präventionsprogrammen und Vorgaben für eine verantwortungsvolle Clubführung oder die Einrichtung von Überwachungsmechanismen.

7.2 Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten

- (a) Die Ligagesellschaft kann beschließen, dass Personen im Anwendungsbereich dieser Ordnung an bestimmten Präventions- und Überwachungsmechanismen mitwirken bzw. diese unterstützen müssen.
- (b) Verstöße gegen die Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht werden nach den allgemeinen Vorschriften der Ligagesellschaft geahndet.

Artikel 8: Kooperation

Die Ligagesellschaft verpflichtet sich, zum Zwecke der Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen gegen diese Ordnung mit den staatlichen Ermittlungsbehörden zu kooperieren. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, die zuständige Staatsanwaltschaft über die gesetzlichen Anzeigepflichten hinaus über mögliche Verstöße gegen diese Ordnung sowie über den Verlauf und das Ergebnis von Sanktions- und Rechtsbehelfsverfahren, die die Ligagesellschaft auf Grund eines Verstoßes gegen diese Ordnung durchführt, unverzüglich sowie im Rahmen des geltenden Datenschutzes zu informieren.

Artikel 9: Vertraulichkeit, Informationen, Datenschutz

9.1 Vertraulichkeit

Die Ligagesellschaft behandelt sämtliche, von ihr erlangte Informationen vertraulich und nimmt zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens keine öffentliche Stellung mit Ausnahme allgemeiner Beschreibungen verfahrenstechnischer oder rechtlicher Natur.

9.2 Informationen

- (a) Die Ligagesellschaft ist berechtigt, andere Eishockeyligen, Eishockeyverbände sowie staatliche Einrichtungen im Rahmen des gesetzlichen Datenschutzes über einen Verstoß gegen diese Ordnung, einen entsprechenden Verdacht oder Ergebnisse im Rahmen von Disziplinar- sowie Rechtsbehelfsverfahren zu informieren.
- (b) Die Ligagesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Öffentlichkeit im Rahmen des gesetzlichen Datenschutzes über einen Verstoß gegen diese Ordnung zu informieren, nachdem im Rahmen eines Disziplinar- oder Rechtsbehelfsverfahrens entschieden wurde, dass ein Verstoß gegen diese Ordnung vorliegt oder gegen die Entscheidung des Anti-Manipulations-Richters kein Rechtsbehelf eingelegt wurde oder nicht mehr eingelegt werden kann; wenn nach einem Disziplinar- oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass kein Verstoß gegen diese Ordnung vorliegt, wird

die Entscheidung nur mit Zustimmung der Person, die von der Entscheidung betroffen ist,

veröffentlicht.

9.3 Datenschutz

Zum Zwecke der Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen gegen diese Ordnung darf die

Ligagesellschaft personenbezogene Daten von Personen im Anwendungsbereich dieser Ordnung nur im

Rahmen des gesetzlichen Datenschutzes verarbeiten. Die Ligagesellschaft behandelt diese Daten

vertraulich und stellt sicher, dass sie die Daten vernichtet, sobald sie für die im ersten Satz genannten

Zwecke nicht mehr benötigt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

Artikel 10: Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 4. September 2017 in Kraft.

10.2 Übergangsbestimmungen

(a) Verstöße nach Inkrafttreten dieser Ordnung werden nach ihren Bestimmungen beurteilt.

(b) Ist ein Verstoß vor Inkrafttreten dieser Ordnung begangen worden, erfolgt dessen Beurteilung

grundsätzlich nach den zum Zeitpunkt der Tat wirksamen Bestimmungen, sofern im

Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf den Verstoß der LexMitior-Grundsatz

anzuwenden ist.

10.3 Anerkennung

Die Ligagesellschaft anerkennt die Entscheidungen und Sanktionen anderer Eishockeyligen und

Eishockeyverbände insbesondere mit Blick auf ihre Wettbewerbe, sofern sich die Entscheidungen und

Sanktionen im Rahmen des ordre public bewegen.

10.4 Teilnichtigkeit

Erweist sich eine Bestimmung dieser Ordnung als rechtswidrig und deshalb nichtig, so bleibt die

Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

10.5 Auslegung

Diese Ordnung ist ein unabhängiger und eigenständiger Text der Ligagesellschaft. In Zweifelsfragen können die Erläuterungen zum Muster Anti-Manipulations-Code des Instituts für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln herangezogen werden [2. Auflage 2015; Studien zum Sportrecht, Band 5].